



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB5

Datum: 24. JUNI 2021

— **Corona-Zuschlag auf Hartz-IV-Leistungen**
AF1477/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über die mit dem sog. Corona-Zuschlag auf Hartz-IV-Leistungen verfolgten Ziele, die Zahl der Leistungsberechtigten in Dresden sowie die Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:“

„Am 3. Februar 2021 beschloss die Koalition des Bundeskabinetts einen einmaligen Aufschlag auf Hartz-IV-Leistungen um 150,00 Euro. Die Auszahlungen begannen im Mai, Anträge dafür waren nicht notwendig.“

1. „Wofür ist diese Sonderzahlung gedacht bzw. durch die Empfänger einzusetzen?“

Die Einmalzahlung gem. § 70 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird zum Ausgleich der mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen gewährt. Eine Zweckbindung besteht nicht, Leistungsbeziehende können über die Einmalzahlung frei verfügen.

2. „Wie viele Menschen betrifft dies in der Landeshauptstadt Dresden?“

Die einmalige Zahlung in Höhe von 150 Euro erfolgt an ca. 30.000 Leistungsberechtigte im SGB II in der Landeshauptstadt Dresden.

3. „Wer fällt genau unter diese Zuschlagserteilungen?

Betrifft das auch Obdachlose bzw. Personen im Kontext Flucht und Asyl, auch wenn sie in Heimen untergebracht sind?“

Wer alleinstehend oder alleinerziehend ist oder mit einer Partnerin oder einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, erhält einmalig den Corona-Zuschlag.

Voraussetzung ist, dass im Mai 2021 ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) besteht. Das gilt auch für Volljährige, die bei ihren Eltern leben und bei denen das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

Personen mit Anspruch auf Kindergeld erhalten den Kinderbonus (auch in Höhe von 150 Euro je Kind) durch die Familienkasse.

Die Einmalzahlung können auch Obdachlose bzw. Personen im Kontext Flucht und Asyl erhalten, wenn sie im Mai 2021 einen Anspruch auf Grundsicherung hatten. Dies gilt auch dann, wenn sie in Unterbringungseinrichtungen untergebracht sind.

4. „Wie erfolgt die Auszahlung? Nur durch Überweisungen oder auch durch persönliche Abholung im Jobzentrum?“

In der Regel erfolgt die Auszahlung durch Überweisung. Haben Leistungsberechtigte kein Konto, erhalten sie vom Jobcenter Dresden einen Scheck. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Auszahlung in Form eines Barcode-Gutscheins.

Die Einmalzahlung wird automatisch (ab Mitte Mai 2021) ausgezahlt. Die ersten Gutschriften erfolgten ab Kalenderwoche 19. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig, die Anspruchsberechtigten erhalten zudem einen entsprechenden Bescheid.

5. „Trägt der Bund die Gesamtkosten dieser einmaligen Sonderzahlung oder wird das mit auf die Länder und Kommunen verteilt?“

Die Ausgaben für die einmalige Zahlung von 150 Euro im SGB II entfallen vollständig auf den Bund.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert